

87. Unterliegt eine Aktie, welche durch einen nachträglichen Vermerk als Vorzugsaktie infolge Zuzahlung bezeichnet ist, deshalb einer Stempelabgabe nach Maßgabe der Tariffst. 1a zum Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900, weil ihr Nennwert durch die in Ansehung der Verteilung des Gewinns und des Gesellschaftsvermögens erworbenen Vorzugsrechte geändert worden sei?<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vgl. den Beschluß der vereinigten Zivilsenate vom 27. Dezember 1899, Entsch. Bd. 45 S. 87. D. C.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 2. Februar 1906 i. S. Aktienges. B. F. Sp.  
(Rl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 479/05.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Laut Generalversammlungsbeschlusses vom 23. Oktober 1902 sollte die Umwandlung der Stammaktien der klagenden Gesellschaft in Vorzugsaktien erfolgen, und zwar entweder gegen Zahlung von 30 v. H. à fonds perdu, oder mittels Zusammenlegung im Verhältnis von 1 zu 4. Das Vorrecht vor den alten Stammaktien sollte darin bestehen, daß sie 6 v. H. Zinsen vorweg aus dem Reingewinn und von dem Überrest nach Zahlung von 4 v. H. auf die Stammaktien noch weitere 4 v. H. im voraus, ferner aber bei Auflösung der Gesellschaft vorweg 130 v. H. zu erhalten hätten. Die Aktien, auf welche eine Zahlung erfolgte, wurden mit dem Aufdruck versehen: „Vorzugsaktien gemäß Beschluß vom 23. Oktober 1902 durch Zahlung. Der Vorstand.“ Die Zusammenlegung geschah so, daß von vier Aktien gleicher Art drei vernichtet wurden, und die vierte folgenden Aufdruck erhielt: „Vorzugsaktie gültig gemäß Zusammenlegungsbeschluß vom 23. Oktober 1902. Der Vorstand.“ Die Steuerbehörde erachtete die bewirkten Zahlungen gemäß Tarifstelle 1a zum Reichsstempelgesetz für steuerpflichtig und erhob den entsprechenden Stempel. Ihn forderte die Klägerin zurück. Die Vorinstanzen erkannten indessen auf Abweisung der Klage. Der Revision ist stattgegeben aus folgenden

Gründen:

„Nach dem Beschlusse der vereinigten Zivilsenate des Reichsgerichts vom 27. Dezember 1899 (Entsch. in Zivilf. Bd. 45 S. 87 flg.) unterliegt eine Aktie nicht deshalb, weil sie durch einen Stempel aufdruck oder durch einen anderen auf sie gesetzten Vermerk nachträglich als eine mit einem Vorzugsrechte versehene Aktie bezeichnet worden ist, einer Stempelabgabe nach Maßgabe der Nr. 1 des Tarifs zum Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894. Dieser Tarif hat durch das Gesetz vom 14. Juni 1900, betr. Abänderung des Reichsstempelgesetzes, vom 27. April 1894 (R.G.Bl. S. 260) eine andere Fassung erhalten, die jedoch für die durch jenen Beschluß entschiedene Rechtsfrage ohne Bedeutung ist. Es ist daher an dem vom Reichs-

gericht aufgestellten Grundsatz festzuhalten. Seine Tragweite wird durch die Gründe des Beschlusses erkennbar. Danach ist von einer sog. *Vorzugsaktie* (d. i. einer Aktie, deren Eigentümer mit gewissen Vorrechten in Ansehung der Verteilung des Gewinnes oder des Gesellschaftsvermögens oder auch beider gegenüber anderen Aktionären ausgestattet ist: § 185 H.G.B.) ein neuer Stempel nur dann zu entrichten, wenn sie durch die eingetretene Rechtsänderung zu einer neuen Aktie im Sinne des Stempelgesetzes, also zu einer Urkunde umgeschaffen ist, auf welche die Merkmale des Tarifs zutreffen, ohne daß diese Urkunde bereits versteuert worden wäre. Daß die Vorrechte durch Zahlungen erworben worden sind, ist gleichgültig. Der Stempel wird von dem Nennwerte der Aktien erhoben, und Zahlungen kommen nach der Neufassung des Tarifs nur insofern in Betracht, als bei inländischen Aktien die Besteuerung zugänglich des Betrags erfolgt, zu welchem sie höher, als der Nennwert lautet, ausgegeben werden. Diese Vorschrift trifft die Überpariemissionen. Davon ist im gegenwärtigen Falle keine Rede. Es werden keine Aktien mit der Verpflichtung der Zeichner ausgegeben, eine höhere Einlage zu leisten, als die aus der Aktie ersichtliche Ziffer andeutet. Vielmehr wird den bereits vorhandenen Aktionären das Angebot gemacht, durch eine anderweite Einzahlung gewisse Rechte zu erwerben. Ohne eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung, an der es fehlt, kann nicht, was stempelrechtlich von dem ersten Falle gilt, auf den zweiten übertragen, und von einer Zahlung eine Steuer gefordert werden, die nicht für den Erwerb der Aktie, sondern für die Erlangung von Vorrechten geleistet wird. Dabei fällt nicht ins Gewicht, daß nach § 262 H.G.B. solche Zahlungen in gewissem Umfange gleich dem durch die Überpariemission erzielten Gewinne behandelt werden. In Frage kommt nur — und davon geht auch der Berufungsrichter aus —, ob die *Vorzugsaktien* durch Änderung ihres Nennwerts ein anderweiter Gegenstand der Besteuerung geworden sind. Der Berufungsrichter bejaht die Frage; aber seine Ausführungen beruhen, wie der Revision zugegeben werden muß, auf nicht zureichender rechtlicher Grundlage. Der Berufungsrichter nimmt an, daß der Nennwert der auf Zahlung beruhenden *Vorzugsaktien* sich von 1000 bzw. 500 *M* auf 1800 bzw. 650 *M* erhöht habe, zwar nicht äußerlich, aber der Sache nach. Hierbei ist

der Begriff des Nennwerts der Aktie und sein Zusammenhang mit dem Begriffe des Grundkapitals der Aktiengesellschaft verkannt. Es kann von vornherein zweifelhaft sein, ob der auf der Aktie als einer Urkunde ruhende Stempel überhaupt erhoben werden darf, wenn die Änderung des Nennwerts nicht äußerlich hervortritt. Der Ausdruck läßt nur ersehen, daß eine Zahlung in irgendwelcher Höhe geleistet ist. Dabei ist zu bemerken, daß die angebotenen Vorrechte auch durch Zusammenlegung von Aktien im Verhältnis von 4 zu 1 erlangt werden konnten, und daß daher folgerichtig auch die durch die Zusammenlegung entstandene Vorzugsaktie eine Erhöhung ihres Nennwerts erfahren haben müßte. Von einer Erörterung dieser Punkte darf abgesehen werden. Der Nennwert der Aktien ist weder äußerlich noch der Sache nach verändert. Er ist die Ziffer, die sich aus der Aktienurkunde ergibt, und deren sachungsmäßiges Vielfaches das Grundkapital der Gesellschaft bildet. Eine Änderung der einen Ziffer zieht notwendig die entsprechende Änderung der anderen nach sich. Wäre die Ansicht des Berufungsrichters richtig, so müßte sich auch das Grundkapital der Klägerin durch die Zahlungen gewandelt haben. Diesen Schluß zieht auch der Berufungsrichter nicht. Die Erhöhung des Grundkapitals erfolgt gemäß den §§ 278 ff. H.G.B. Das Gesetz kennt nur eine Erhöhung durch Ausgabe neuer Aktien. Ob eine solche durch bloße Erhöhung des Nennwerts der Aktien zulässig ist, erscheint zweifelhaft (vgl. Staub, 6./7. Aufl. Fußnote zu § 278 H.G.B.). Jedenfalls setzt die Erhöhung des Grundkapitals einen darauf gerichteten Beschluß der Generalversammlung voraus, und dieser ist nicht identisch mit einem Beschlusse, der den Aktionären Vorzugsrechte für ihre Aktien gegen Zahlungen anbietet. Wichtig ist, daß auch diese Zahlungen Mitgliederbeiträge darstellen. Aber die Summe der Einlagen deckt sich nicht mit dem Grundkapital. Grundkapital und Gesellschaftskapital sind zu unterscheiden. Das erstere kann niemals größer sein, als das letztere, wohl aber kleiner. Das Grundkapital als die Summe der die notwendige Grundlage der Gesellschaft bildenden Einlagen bzw. Einlageversprechen zerfällt in eine bestimmte Anzahl Aktien, die auf einen ziffermäßig festgesetzten Betrag lauten müssen (§§ 178. 180 H.G.B.). Daneben kann es noch andere, nicht auf das Grundkapital zu verrechnende und daher den Nennwert der Aktien nicht berührende

Mitgliederbeiträge geben. Dahin gehören die Zahlungen bei der Überpariemission, und ebenso die gerade zur Vermeidung der Erhöhung des Grundkapitals beschlossenen Zahlungen, die eingetretene Verluste ausgleichen und den Aktionären durch die Gewährung gewisser Vorrechte annehmbar gemacht werden sollen. Alle diese Zahlungen lassen das Grundkapital und mithin den Nennwert der Aktien unangetastet. Der Berufungsrichter nimmt eine Erhöhung des Nennwerts an, weil „die Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen“ immer (bei den auf 1000 *M* lautenden Aktien) einen Betrag von 1800 *M* zugrunde legten. Gemeint sind die Bestimmungen, welche sich auf den Dividendenbezug und auf die Verteilung des Gesellschaftsvermögens bei Auflösung der Gesellschaft beziehen. Ihnen ist indessen nicht zu entnehmen, daß der Wille der Gesellschaft auf eine Änderung des Nennwerts der Aktien und auf eine Erhöhung des Grundkapitals gerichtet gewesen sei und nur keinen entsprechenden Ausdruck in dem Wortlaute des Beschlusses gefunden habe. Es ist nicht gesagt, daß die Dividende von einem höheren Betrage, als dem bisherigen Nennbetrage zu entrichten sei. Beträge z. B. der Reingewinn eines Jahres 100 000 *M*, so erhielten zunächst die Vorzugsaktionäre 6 v. H., also 6000 *M*, nach Verhältnis der Nennwerte ihrer Aktien (also die Aktie zu 1000 *M* doppelt so viel, als die Aktie zu 500 *M*); sodann entfielen 4 v. H. = 4000 *M* auf die Stammaktionäre, und von den verbleibenden 90 000 *M* würden wiederum 4 v. H. den Vorzugsaktionären, und der Rest ihnen und den Stammaktionären, und zwar, wie es nun ausdrücklich heißt, nach den Nennbeträgen, gebühren. Entsprechend ist das Nachbezugsrecht auf die Dividende geregelt. Wenn ferner den Vorzugsaktionären eine höhere Liquidationsrate zugesichert ist, als der in ihrer Aktie angegebenen Beteiligungsziffer entspricht, so ist auch hierin keine Erhöhung des Grundkapitals zu finden. Über das Verhältnis der Aktionäre bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens entscheidet in erster Reihe der Gesellschaftsvertrag (§ 300 H.G.B., Staub, Anm. 7, Ring, Bem. 5 zu diesem Paragraphen). Gewährt dieser für eine bestimmte Gattung von Aktien eine deren Nennbetrag übersteigende Summe der Liquidationsmasse, und zwar in Höhe der für den Erwerb gewisser Rechte über den Nennbetrag hinaus geleisteten Einlagen (Zahlungen), so erhalten die Vorzugsaktionäre jenen Mehrbetrag nicht

als Einlage auf das Grundkapital zurück, sondern es wird ihnen wieder erstattet, was sie darüber hinaus zur Erlangung besonderer Mitgliedschaftsrechte aufgewendet haben. Die Möglichkeit von Einlagen ist eben nicht auf die Piffer des Grundkapitals beschränkt, wenn schon dies regelmäßig der Fall sein wird, und darum braucht eine sog. Zahlung nicht von selbst eine Änderung des Nennwerts der Aktien und folgerweise des Grundkapitals herbeizuführen. Daß der Klägerin eine Erhöhung des Grundkapitals fern gelegen hat, geht auch aus der vom Berufungsrichter mitgetheilten Stelle des Grund des Beschlusses der Generalversammlung abgeänderten Statuts hervor, in welcher von der bei der Liquidation eintretenden Verzinsung des Nominalbetrages der Vorzugsaktien und weiter davon die Rede ist, daß der Rest des Vermögens unter beide Aktienkategorien derart verteilt werden solle, daß auf den gleichen Nominalbetrag die Vorzugsaktien 2 zu 1 erhalten. Es ist ausgeschlossen, hier unter dem Nominalbetrag etwas anderes zu verstehen, als die Piffer, über welche die Aktien ursprünglich lauteten. Den sonstigen Erwägungen des Berufungsrichters kann keine durchschlagende Bedeutung beigemessen werden. Um neue Aktien handelt es sich insofern, als Vorzugsaktien geschaffen worden sind, aber nicht um neue Aktien im Sinne des Stempelgesetzes, weil ihr Nennwert unverändert geblieben ist. Die Klägerin war gesetzlich nicht genöthigt, die Ausgleichung von Betriebsverlusten auf dem Wege der Erhöhung des Grundkapitals herbeizuführen. Darum kann man auch nicht sagen, daß der wahre Sachverhalt bemäntelt sei. Der wahre Sachverhalt ist der, daß durch Herabsetzung des Grundkapitals (infolge der Zusammenlegung von Aktien) und durch die Zahlungen versucht worden ist, die Verluste zu beseitigen. Die Besteuerung der ersteren Maßregel steht nicht zur Entscheidung, und für die Besteuerung der Zahlungen ist eine gesetzliche Handhabe nicht gegeben.“ . . .